

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0254
131 – FB Recht und Organisation			Datum: 07.06.2017
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	10.20.01 - Änd. Zuständigkeitsordnung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	10.10.2017	Entscheidung

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

1. § 4a der Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„§ 4a
Entscheidungen des Bildungsausschusses

Entscheidung über Produkt- und Leistungspläne von Volkshochschule und Stadtbücherei“

2. Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Zuständigkeitsordnung nach § 27 GO überträgt die Stadtvertretung bestimmte Entscheidungsbefugnisse allgemein auf die Ausschüsse und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.

Die Zuständigkeitsordnung ist eine Anlage zu § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung; ist aber im Gegensatz zu dieser nicht durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtig.

Auf alle Ausschüsse sind durch § 1 der Zuständigkeitsordnung folgende Aufgaben übertragen:

§ 1

Generelle Entscheidungen aller Ausschüsse

1. Alle in § 7 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Fachbereiches, des zugeordneten Budgets und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 1.1 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB und VOF und Auslobungsverfahren, die zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungsverträge führen sollen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Dies gilt auch für die Aufhebung von Ausschreibungen und für die Erteilung von Nachtrags- und Anschlussaufträgen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
 - 1.2 Die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soweit nicht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zuständig ist.
 - 1.3 Raumprogramme und alle Maßnahmen zur Planung und Durchführung städtischer Bauvorhaben

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------

- 1.4 Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Agenda 21
2. Alle in § 7 genannten Ausschüsse beraten die Stellenpläne der ihnen zugeordneten Ämter vor. Das gleiche gilt für die den Ämtern direkt zugeordneten Haushaltsstellen.

Die Entscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 2 der Zuständigkeitsordnung:

§ 2

Entscheidungen des Hauptausschusses und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die dem Hauptausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
2. Für das Hauptamt, das Amt für Finanzen, das Amt für Gebäudewirtschaft, die Gleichstellungsstelle und das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz trifft der Hauptausschuss die in § 1 genannten Entscheidungen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder nach § 1 Ziff. 1.3 ein anderer Ausschuss zuständig ist.
3. Für das Hauptamt, das Amt für Finanzen, das Amt für Gebäudewirtschaft, die Gleichstellungsstelle, das Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und das Rechnungsprüfungsamt ist der Hauptausschuss für die Beratungen nach § 1 Ziff. 2 zuständig.
4. Festlegung des Zinssatzes zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Gebührenermittlung

Im Zuge der Auflösung des Eigenbetriebes Bildungswerke wird durch Änderung der Hauptsatzung der Bildungswerkeausschuss aufgelöst und durch den Bildungsausschuss ersetzt.

Der Bildungswerkeausschuss hatte bisher folgende Kompetenzen:

Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung